

Satzung des V.f.b. Freude e.V.

Präambel

Wir, die sieben Gründungsväter des Vereins, im Bewusstsein unserer bürgerlichen und menschlichen Verantwortung, haben uns am 09. Januar 2017 zusammengefunden, um ausgehend von sich anbahnenden gesellschaftlichen Verwerfungen, einen Ort der moralischen Gemeinschaft Aller zu schaffen. Geeint durch die Vision einer gerechten und freien Gesellschaft, treten die Mitglieder des Vereins für einander ein und orientieren ihr Handeln an den Inhalten der Vereinssatzung.

Berlin, den 09.01.2017

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 09.01.2017 gegründete Verein trägt den Namen „Verein für beispiellose Freude“ (V.f.b. Freude).
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinsfarben, Erkennungsmerkmale

- (1) Gold und Weiß sind für die Vereinsfarben bestimmend. Über weitere Erkennungsmerkmale und Farben des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, den Zusammenhalt aller Menschen in Deutschland zu stärken und Freude zu verbreiten. Er hat es sich zum Ziel gesetzt den Dialog zwischen allen Lohn-, Herkunfts- und Altersklasse zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) regelmäßig stattfindende Stammtische,

- (b) organisierte Reisen,
 - (c) digitale Informationsprojekte,
 - (d) ein jährlich stattfindendes Straßenfest,
 - (e) die Verleihung eines Preises zur Würdigung besonderer Dienste an der Gemeinschaft.
- (3) Die Organe des Vereins (§9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Mukoviszidose e.V.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 - (a) Vollmitglieder,
 - (b) Jugendmitglieder,
 - (c) Fördermitglieder.

Mitglieder des Vereins im Sinne der Punkte a und b können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Zur Fördermitgliedschaft im Sinne des Punktes c gelten die Regelungen des Absatzes 4.

- (2) Alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben sind Vollmitglieder.
- (3) Alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben sind Jugendmitglieder.
- (4) Juristische Personen können als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden. Die juristische Person muss dafür einen Antrag auf Aufnahme stellen. Der Antrag muss in der Mitgliederversammlung verhandelt werden.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über den formellen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zuzustellen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Direktor für Mitgliederwesen bis zum 15. Tag eines Monats vor dem gewünschten Austrittszeitpunkt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 13 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Aufsichtsrat trägt die Verantwortung für den ordentlichen Ablauf des Ausschlussverfahrens und kann in der Mitgliederversammlung angehört werden. Im Falle der Abwesenheit des Aufsichtsrats, wählt die MV eine einmalige Vertretung.

§ 8 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden:
 - (a) Verweis
 - (b) Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
 - (c) Entzug des Stimmrechts auf bis zu zwei Wochen
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung, den Aufsichtsrat anzurufen.

§ 9 Beiträge

Die Mitgliedsversammlung erlässt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung enthält Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen. Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung erforderlich.

III. Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) der Aufsichtsrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - (b) Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats,
 - (c) Entlastung des Vorstands im Rahmen des Jahresabschlusses,
 - (d) Beschluss von Vereinsordnungen,
 - (e) Änderung der Vereinssatzung,
 - (f) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird als Jahreshauptversammlung bezeichnet. Die Jahreshauptversammlung sollte im dritten Quartal des Kalenderjahres abgehalten werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Außerdem kann die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Aufsichtsrat erfolgen, wenn im Verein grobe Missstände zu erkennen sind.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt postalisch oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Gleiches gilt für die Zustellung per E-Mail.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, sind Vorstand oder Aufsichtsrat berechtigt, eine

zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Versammlungsleiter ist der Aufsichtsratsvorsitzende und im Falle seiner Abwesenheit der 1. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, vom Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Der Schriftführer wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Vollmitglieder und Fördermitglieder im Sinne des §6 (1) dieser Satzung besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche persönlich abzugeben ist. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf allerdings mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigenen und die übertragene Stimme können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 2. Vorsitzenden,
 - (c) dem Finanzvorstand,
 - (d) dem Direktor für Vereinskommunikation und Protokollführung,
 - (e) dem Direktor für Integration und Mitgliederwesen,
 - (f) dem Direktor für Materialwirtschaft und Beschaffung,
 - (g) dem Direktor für Digitales und Infrastruktur.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch je zwei Mitglieder der Punkte a), b) und c) gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Strategien und Aufgaben des Vereins festlegen,
 - (b) Regelung des Vereinshaushaltes,
 - (c) Steuerung der inhaltlichen Ausschüsse,
 - (d) rechtliche und außerrechtliche Vertretung des Vereins.
- (4) Näheres beinhaltet die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Die Satzung sieht die Bestellung eines Aufsichtsrates vor, wenn der Verein über eine Mitgliederzahl größer 30 verfügt. Der Aufsichtsrat ist binnen 90 Tagen nach Erreichen der genannten Grenze zu bestellen.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht in der Regel aus drei, mindestens jedoch einer Person. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang zu bestimmen.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats müssen dem Verein mindestens zehn Jahre ohne Unterbrechung angehört haben. Ausgenommen sind die Gründungsmitglieder und ehemalige Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft im Vorstand und die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat schließen einander aus.
- (4) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer zwei Jahren gewählt, bleibt allerdings bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die strategische Beratung des Vorstands,
 - (b) die operative Kontrolle der Vorstandsaktivitäten, insbesondere bzgl. der Einhaltung des §3 der Vereinssatzung,
 - (c) die Prüfung der Rechnungslegung und Erstellung eines Prüfberichts,
 - (d) die Verhandlung von Mitgliederbeschwerden gegenüber dem Vorstand,
 - (e) die Leitung der Mitgliederversammlung,

(f) die rein repräsentative Vertretung des Vereins.

Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht vorzulegen und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstands und des übrigen Vorstandes. Im Rahmen eines Statusberichts kann der Aufsichtsrat vereinsintern auf Missstände aufmerksam machen.

- (4) Dem Aufsichtsrat ist jederzeit Einsicht in die Buch- und Protokollführung sowie die Teilnahme an Vorstandssitzungen zu gewähren.
- (5) Bei Feststellen von Verstößen des Vorstands gegen die Vereinssatzung oder gültige Ordnungen des Vereins sowie groben Missständen im Verein, kann der Aufsichtsrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung inhaltlicher Themen, die dem Satzungszweck entsprechen, ist der Vorstand zur Bildung von Ausschüssen befugt. Die Ausschüsse unterstehen der Weisung des Vorstandes und haben eine unselbstständige Haushaltsführung.
- (2) Jedes Mitglied kann sich in maximal drei Ausschüssen aktiv beteiligen. Jedem Ausschuss sollte ein Vorstandsmitglied angehören.
- (3) Ausschüsse können durch den Beschluss des Vorstands aufgelöst werden.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder elektronisch per E-Mail mitgeteilt werden.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 30.06. eines jeden Jahres beim Vorstand schriftlich eingegangen sein, um auf der Jahreshauptversammlung verhandelt werden zu können.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern (gem. § 26 BGB) zu unterzeichnen. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Fristen zu archivieren.
- (2) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind gemäß §11 Absatz 8 dieser Satzung vom Versammlungsleiter, vom Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Fristen zu archivieren.

§ 18 Datenschutz

Zur Gewährleistung des Datenschutzes erlässt die Mitgliederversammlung eine Datenschutzordnung.

§ 19 Inkrafttreten

Die aktuelle Version der Satzung wurde am 30.09.2018 im Rahmen der Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr 2019 verabschiedet.